

BGer 1C_446/2023 vom 23. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_446_2023

FR: TF 1C_446/2023 du 23 avril 2024

IT: TF 1C_446/2023 del 23 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt. Es kann diesbezüglich auf das Urteil 1C_474/2021, 1C_544/201 vom 2. Juni 2022 verwiesen werden. Näher zu prüfen ist jedoch, ob die Beschwerde die gesetzlichen Begründungsanforderungen erfüllt.

E. 2.1

In der Begründung der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem und kommunalem Recht, prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Insofern gelten qualifizierte Begründungsanforderungen. Diese kommen auch zum Tragen, wenn eine offensichtlich unrichtige (willkürliche) Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend gemacht wird (Art. 97 Abs. 1 BGG). Soweit sie nicht eingehalten sind, ist auf die Rügen nicht einzutreten (zum Ganzen: BGE 147 II 44 E. 1.2 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, vor dem Hintergrund des klaren Verdikts des Bundesgerichts in seinem Rückweisungsentscheid habe das Zuger Verwaltungsgericht in seinem neusten Urteil einen Weg gefunden, dem Beschwerdegegner für die Umsetzung verschiedener Vorgaben eine grosszügige Frist zu gewähren und in reduziertem Mass auf seiner Liegenschaft weiterhin gewerbliche Aktivitäten zu erlauben. Beispielhaft sei auch auf die weiterhin mögliche "private" Nutzung des Gebäudes Assek. Nr. 40g hingewiesen. Dieses grosse Gebäude mit diversen Einrichtungen inkl. Dieseltankstelle und Dieselöllager sei gebaut worden, nachdem sich die Aufgabe des Nebenerwerbsbetriebs des Vaters des Beschwerdegegners längst abgezeichnet hatte. Nicht nachvollziehbar sei, dass der Beschwerdegegner seine langjährigen illegalen Aktivitäten im bisherigen Umfang ein Jahr ungehindert weiterführen könne und dies auch tue.

E. 2.3

Das Verwaltungsgericht legte unter Bezugnahme auf den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts ausführlich dar, welche Bauten, Anlagen und Umnutzungen nicht bewilligt werden können. Weiter hielt es - ebenfalls mit detaillierter Begründung - fest, welche Bauten, Anlagen und Umnutzungen in den Jahren 2007 und 2012 rechtskräftig bewilligt worden waren. Auch begründete es, weshalb es eine Frist von zwölf Monaten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als angemessen erachtete, wobei es insbesondere darauf hinwies, dass die Anordnung möglicherweise Angestellte des Forstwirtschaftsunternehmens treffe und weitere einschneidende betriebliche

Auswirkungen habe. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den betreffenden Erwägungen nicht auseinander. Seine Beschwerde genügt den dargelegten Begründungsanforderungen in dieser Hinsicht nicht, weshalb darauf in diesem Umfang nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, im angefochtenen Urteil werde nicht begründet, weshalb er zu einem Viertel unterlegen sein soll und daher von den Verfahrenskosten Fr. 500.-- zu übernehmen habe. Aus seiner Sicht habe er im Verfahren vor Bundesgericht mit dem Verweis auf die Einhaltung des Raumplanungsgesetzes obsiegt, was im konkreten Fall die Weitergabe von Verfahrenskosten ausschliesse. Ebenso unverständlich sei, dass er dem Beschwerdegegner für seine langjährigen illegalen Aktivitäten nun noch eine Parteientschädigung zu bezahlen habe.

E. 3.2

Es ist zutreffend, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor Bundesgericht obsiegt hatte, was im Urteil vom 2. Juni 2022 bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen denn auch berücksichtigt wurde (a.a.O., E. 6). Im wieder aufgenommenen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht waren hinsichtlich der Frage des Obsiegens bzw. Unterliegens die Anträge des Beschwerdeführers vor dieser Instanz massgebend, nicht dagegen der Ausgang des vorangehenden bundesgerichtlichen Verfahrens. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergehende Anordnungen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beantragt hatte, die das Verwaltungsgericht aufgrund der erwähnten früheren Baubewilligungen nicht als gerechtfertigt erachtete, ist nicht zu beanstanden, dass es ihn als teilweise (nämlich zu einem Viertel) unterliegend qualifizierte. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer nicht geltend, dass es bei der Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen das anwendbare kantonale Verfahrensrecht willkürlich angewendet hätte (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3.3

Das angefochtene Urteil ist in dieser Hinsicht auch hinreichend begründet (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und BGE 148 III 30 E. 3.1 mit Hinweisen). Zwar legte das Verwaltungsgericht in seiner Erwägung zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht nochmals dar, in welchen Punkten die Beschwerde begründet bzw. unbegründet sei, dies ergab sich jedoch aus den vorangehenden Erwägungen. Die Rüge des Beschwerdeführers ist somit unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.